

Präambel

Das Zusammenleben im urbanen Raum, verschiedenster Gruppierungen aller Arten und ein friedlicher Umgang mit sozialer Ausgewogenheit sind für die Stadt Uetersen oberstes Anliegen. Die Entwicklung, Förderung und Sicherung von Maßnahmen, welche zu einem solchen Zusammenleben beitragen, dem Allgemeinwohl dienen oder von sonstigem öffentlichen Interesse sind, sollen Ziel des Handelns sein. Mildtätigkeit, Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit gelten dabei als unterstützungswürdige Pfeiler.

Die Stadt Uetersen erlässt daher folgende Richtlinie:

Richtlinie der Stadt Uetersen für die Gewährung städtischer Zuwendungen zur Förderung des örtlichen Zusammenlebens (Zuwendungsrichtlinie)

Inhaltsverzeichnis

A. Förderung im Allgemeinen

1. Grundsatz
2. Voraussetzungen
3. Formen
4. Vorrang
5. Ausschluss
6. Rahmen
7. Zuständigkeiten
8. Ausnahmen
9. Meldepflichten

B. Förderung im Einzelnen

10. Willkommenspräsente zur Babybegrüßung
11. Förderung von Kinder- u. Jugendfreizeiten
12. Geschwisterermäßigung (für die Betreuung an den Grundschulen)
13. Jugendförderung an Vereine
14. Sportförderung an Vereine
15. Städtische Zuschüsse an Vereine, Verbände und sonstige Institutionen
16. Sportlehrehrungen
17. Freiwillige Feuerwehr Uetersen
18. DLRG Ortsverband Uetersen

C. Förderungsverwendung

- 19. Grundsatz
- 20. Rückforderung

D. Hinweise zum Datenschutz

E. Inkrafttreten

F. Vordrucke

Abschnitt A

Förderung im Allgemeinen

1. Fördergrundsatz

Die Gewährung von Zuwendungen (Zuschüssen oder Fördermitteln) nach dieser Richtlinie ist ausdrücklich eine freiwillige Leistung der Stadt Uetersen. Selbst eine regelmäßige Veranschlagung von Zuschussmitteln im Haushaltsplan der Stadt Uetersen lässt einen Rechtsanspruch daraus nicht ableiten.

Die Stadt Uetersen sieht eine Unterstützungswürdigkeit in mildtätigen, sozialen, gemeinnützigen oder selbstlosen und dem Allgemeinwohl dienenden Tätigkeiten

in den Bereichen: Sport – Musik/Gesang – Kunst – Kultur – Freizeit – Jugend – Heimatpflege, Naturschutz – Brandschutz – Gleichberechtigung – Altenhilfe – Bildung – Gesundheit – Soziales

von örtlich tätigen Vereinen, Vereinigungen, Verbänden, caritativen Institutionen oder vergleichbaren Organisationen (und bei Überörtlichkeit der Organisationen, soweit deren Tätigkeiten auf dem Gemeindegebiet der Stadt Uetersen ihre Wirkung entfalten).

A 2. Voraussetzungen

Mit dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach diesen Richtlinien werden diese Richtlinien vorbehaltlos von der Antragstellerin/von dem Antragsteller bzw. der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger anerkannt.

Die Antragstellerin/der Antragsteller bzw. die Zuwendungsempfängerin /der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die für die Gewährung der Zuwendungen notwendigen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu treffen.

Die Antragstellerin/der Antragsteller bzw. die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger erkennt an, dass

- bei Verstößen gegen den Sinn und Zweck dieser Richtlinie,
- bei nicht wahrheitsgemäßen Angaben, die zu einer Zuwendung führen oder
- bei einer dem Zweck entfremdeten Verwendung der gewährten Zuwendung

sich die Stadt Uetersen eine Versagung der Förderung oder Bezuschussung vorbehält. Sofern bereits eine Förderung oder Bezuschussung erfolgte, behält sich die Stadt Uetersen die Rückforderung der gewährten Förderung oder Bezuschussung und daneben eine angemessene Verzinsung der Rückforderung vor (auf Abschnitt C dieser Richtlinie wird verwiesen).

A 3. Förderformen

Die Stadt Uetersen gewährt Zuwendungen in Form von:

- a) finanziellen Zuwendungen
- b) kostenfreigestellter Überlassung oder Bereitstellung von Sachwerten
- c) Unterstützung durch städtische Dienstkräfte

Eine Kombination der verschiedenen Zuwendungsformen ist möglich.

Das Einhalten von Regeln insbesondere bei der Überlassung von Sachwerten stellt keine Gegenleistung der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers dar und begründet damit noch keinen gegenseitigen Leistungsaustausch.

Zuwendungen für Tätigkeiten oder Maßnahmen die zum Vorsteuerabzug berechtigen, werden auf Grundlage der Nettobeträge berücksichtigt, um eine Förderung oder einen Zuschuss über Bedarf auszuschließen. Die Antragstellerin/der Antragsteller bzw. die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger hat hierüber in geeigneter Weise Angaben zu machen.

A 4. Vorrang vor der Förderung und anderweitige Förderungen

Zuwendungen der Stadt Uetersen sollen förderwürdige Tätigkeiten sichern, erhalten und unterstützen. Daher gilt insbesondere bei der Gewährung nicht pauschalierter Zuwendungen, dass der Einsatz eigener Mittel und Kräfte stets vor der Inanspruchnahme einer Förderung oder Bezuschussung durch die Stadt Uetersen wahr zu nehmen ist.

Soweit eine Förderung oder Bezuschussung durch Dritte auf Antrag (z.B. aus Bundes-, Landes-, Kreis- oder Europamitteln) erfolgen kann oder möglich ist, ist diese vorrangig in Anspruch zu nehmen.

A 5. Förderausschluss

Die Stadt Uetersen legt zur Vereinfachung für bestimmte Zuwendungen pauschale Zuwendungssätze in dieser Richtlinie fest (Abschnitt B)

Förderungen und Bezuschussungen, die diese Pauschalsätze übersteigen, bedürfen der Zustimmung der politischen Gremien.

Nicht in diesen Richtlinien geregelte Zuwendungen bedürfen grundsätzlich einer Entscheidung durch die politischen Gremien.

Von vornherein von der Zuwendung ausgeschlossen sind Förderungen und Bezuschussungen an:

- a) die ausschließliche Betätigung zu wirtschaftlichen Zwecken von Vereinen, Verbänden oder Organisationen, welche außerhalb ihres ideellen Bereichs, ihrer Vermögensverwaltung oder eines ihrer Zweckbetriebe liegt
- b) der Geselligkeit dienende Vereine (z.B. Stammtische, Fanclubs, etc.)
- c) politische Vereine und Verbände, Parteien oder vergleichbare Interessensgemeinschaften und Bürgerinitiativen
- d) nicht ortsansässige Vereine, soweit deren Tätigkeit nicht einigermaßen Gewicht für die Stadt Uetersen entfaltet
- e) nachträgliche Förderung bereits begonnener oder sogar abgeschlossener Tätigkeiten
- f) an die Ausübung des Glaubens dienende Körperschaften aller Religionsgemeinschaften für die reine Ausübung ihres Glaubens
- g) zielgerichtete Tätigkeiten zu einer Elitenbildung
- h) kommerziell ausgerichteter Profisport / professionelle Sportereignisse

A 6. Förderfähigkeit und Förderrahmen

Die Stadt Uetersen fördert und bezuschusst insbesondere:

- a) Kinder- u. Jugendfreizeiten
- b) Jugendsport an Vereinen
- c) allg. städtische Zuschüsse an Vereine, Verbände und sonstige Institutionen
- d) Ehrungen für besonders hervorragende sportliche Leistungen (Sportlehrehrungen)
- e) Örtliche Rettungsorganisationen

A 7. Zuständigkeiten

Soweit in dieser Richtlinie auf die Entscheidung oder Zustimmung der politischen Gremien verwiesen wird, richtet sich diese Zuständigkeit nach den Bestimmungen der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung der Stadt Uetersen in der jeweils gültigen Fassung.

A 8. Ausnahmen

Ausnahmen oder Abweichungen von dieser Richtlinie bleiben den zuständigen politischen Gremien nach Abschnitt A Nr. 7 dieser Richtlinie als Einzelfallentscheidung über Zuschüsse und Förderungen vorbehalten.

Ausgenommen von der politischen Einzelfallentscheidung bleiben die Verfügungsmittel der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

A 9. Meldepflichten

Bei Erfüllen der Voraussetzungen gemäß „Verordnung über Mitteilungen an Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Anstalten“ ergeht über die gewährten Zuschüsse eine Mitteilung an die Finanzbehörden.

Abschnitt B

Förderung im Einzelnen

B 10. Willkommenspräsente zur Babybegrüßung

10.1 Voraussetzungen

Die örtliche Ansässigkeit nach dem Personenstandrecht zum Zeitpunkt der Niederkunft.

10.2 Antragsverfahren

Die Zuwendung wird ohne weiteren Antrag gewährt. Die Aushändigung erfolgt bei einer Veranstaltung zur „Babybegrüßung“ durch die Kooperation Evangelische Familienbildung in Uetersen, der Uetersener Gleichstellungsbeauftragten und dem Tornescher Familienzentrum.

10.3 Förderhöhe

Die Zuwendung hat einen Gegenwert von ca. 15,- je neugeborenem Kind

Der Pauschalsatz wurde durch die politischen Gremien beschlossen. Eine über die Pauschalsätze hinausgehende Förderung oder Bezuschussung ist nicht vorgesehen.

B 11. Kinder- u. Jugendfreizeiten

11.1 Voraussetzungen

Gefördert werden Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahmen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zwischen dem 6. und dem 21. Lebensjahr mit Wohnsitz in Uetersen.

Die Förderung erfolgt außerdem bei jungen Erwachsenen bis zum 27. Lebensjahr, wenn sie noch in der Ausbildung sind (Berufsausbildung, Studium, Schule, Wehr- oder Zivildienst).

Ist der Wohnsitz nicht in Uetersen, erfolgt eine Förderung nur als Mitglied eines Vereins, Verbandes oder sonstigen Institution, wenn diese seinen/ihren Sitz in Uetersen hat.

Die Mindestdauer einer förderfähigen Kinder- oder Jugendfreizeitmaßnahme muss drei Tage betragen, wobei An- und Abreisetag jeweils ein Tag sind.

Die Höchstdauer beträgt 21 Tage.

Die Mindestteilnehmerzahl bei einer Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahme muss sieben Personen betragen. Dabei ist unerheblich, ob es sich um Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene handelt.

Bei Antragstellung durch ortsansässige Vereine bzw. Verbände wird pro 10 angefangene Teilnehmer jeweils ein Betreuer mitgefördert.

11.2 Antragsverfahren

Der Zuschuss wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist spätestens 14 Tage vor Antritt der Ausfahrt vorzulegen und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Vereins bzw. des Verbandes, welcher die Ausfahrt durchführt,
- Reiseziel,
- Reisezweck,
- Zeitraum,
- voraussichtliche Teilnehmerzahl,
- Eigenanteil der Teilnehmer,
- Zuschüsse und Zuschusshöhe anderer Behörden oder Verbände.

11.3 Förderhöhe

Die Stadt Uetersen gewährt für jede anerkannte Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahme einen Zuschuss in Höhe von 1,30 € pro anerkannten Tag und Teilnehmer.

Eine abschließende Entscheidung über die Anerkennung der Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahme sowie die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

11.4 Abrechnungsverfahren

Nach Durchführung der Ausfahrt ist ein Verwendungs- und Abrechnungsnachweis vorzulegen, welcher mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Name und Anschrift des Vereins bzw. des Verbandes, welcher die Ausfahrt durchgeführt hat,
- Name des verantwortlichen Leiters,
- Reiseziel,
- Zeitraum,
- Teilnehmerliste mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Unterschrift der Teilnehmer und Betreuer,
- Abrechnung weiterer gewährter Zuschüsse anderer Behörden oder Verbände

Bei Teilnehmern zwischen dem 22. und 27 Lebensjahr ist bei Vorliegen der Voraussetzungen die entsprechende Bescheinigung beizufügen (Berufsausbildung, Studium, Schule, Wehr- und Zivildienst).

Der Verwendungsnachweis ist spätestens vier Wochen nach der Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahme vorzulegen.

Die Pauschalsätze wurden durch die politischen Gremien beschlossen. Eine über die Pauschalsätze hinausgehende Förderung oder Bezuschussung von Kinder und Jugendfreizeiten ist nicht vorgesehen.

B 12. Geschwisterermäßigung (für die Betreuung an den Grundschulen)

12.1 Voraussetzungen

Die Stadt Uetersen gewährt eine Ermäßigung der Betreuungsentgelte für Schulkinder an Grundschulen, deren ältere Geschwister ebenfalls diese Grundschule gehen und gleichermaßen die Betreuung wahrnehmen.

Aus diesem Grunde gewährt die Stadt Uetersen anderen Trägern der Betreuung an den Uetersener Grundschulen einen Zuschuss zu den Betriebs- u. Personalkosten, um den Eltern die gleiche gerechte Ermäßigung zu ermöglichen.

12.2 Antragsverfahren

Der Zuschuss wird pauschal und ohne weiteren Antrag der Eltern gewährt.

12.3 Förderhöhe

Die Stadt Uetersen gewährt jährliche Mittel um eine Ermäßigung

- 30 % für das 2. Kind
- 50 % für das 3. Kind
- 100 % für jedes weitere Kind

sicher zu stellen.

Hiervon ausgenommen sind die Entgelte für die Mittagsverpflegung.

12.4 Abrechnungsverfahren

Der Zuschuss wird mit den Trägern der Betreuung abgerechnet und durch Ermäßigung der Entgelte an die Eltern weitergegeben.

Die Pauschalierung wurde durch die politischen Gremien beschlossen. Eine darüber Bezuschussung ist nicht vorgesehen.

B 13. Jugendförderung an Vereine

13.1 Voraussetzungen

Maßgebend für die Bezuschussung ist der Mitgliederbestand am 01.01. eines jeden Kalenderjahres, der auch dem Landessportverband bzw. dem Kreissportverband oder einer übergeordneten Dachorganisation gemeldet wird.

13.2 Antragsverfahren

Der Zuschuss wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt, welcher bis spätestens 31. März eines jeden Jahres bei der Stadt Uetersen vorliegen muss. Eine Erinnerung an den Abgabetermin erfolgt nicht.

13.3 Förderhöhe

Die Förderung erfolgt in der Reihenfolge der Eingänge der Antragstellung bis maximal zum Ausschöpfen der im Haushalt der Stadt Uetersen zur Verfügung stehenden Mittel.

Dabei gewährt die Stadt Uetersen den Uetersener Sport- und anderer Vereine und Verbänden pauschal einen Sockelbetrag in Höhe von 50,- €.

Zusätzlich gewährt die Stadt Uetersen den Sport- und anderen Vereinen für jedes ihrer aktiven Mitglieder bis 25 Jahre einen Zuschuss in Höhe von 3,10 € je Mitglied.

Die Pauschalsätze wurden durch die politischen Gremien beschlossen. Eine über die Pauschalsätze hinausgehende Förderung oder Bezuschussung von Kinder und Jugendfreizeiten ist nicht vorgesehen.

B 14. Allgemeine Sportförderung an Vereine

14.1 Voraussetzungen

Die örtlichen Vereine, Verbände oder vergleichbaren Organisationen erhalten – auf Antrag – für ihre durch körperliche Ertüchtigung gesundheitserhaltenden und gesundheitsfördernden Maßnahmen einen pauschalen Zuschuss als Sportförderung.

14.2 Antragsverfahren

Der Antrag auf Zuschuss soll bis spätestens 31. März eines Kalenderjahres bei der Stadt Uetersen vorliegen und muss die an die Sportverbände zu Beginn des Kalenderjahres gemeldeten Mitgliederzahlen des Vereins, getrennt nach Erwachsenen und Jugendlichen/Kindern, enthalten. Eine Erinnerung an den Abgabetermin erfolgt nicht.

14.3 Ausschluss von der Förderung

Von der Förderung in B14.1 ausgeschlossen sind Vereine, Verbände und vergleichbare Organisationen, die nicht grundsätzlich der Allgemeinheit frei zugänglich sind (z.B. Betriebssportvereine) oder die nicht körperliche Ertüchtigung als grundsätzliches Ziel verfolgen.

14.4 Förderhöhe

Die Stadt Uetersen gewährt den „Sportförderzuschuss“ gestaffelt nach der Anzahl der Mitglieder, dem Angebot und Umfang der Darbietung gemäß folgender Staffel

a.) 001 bis 050 Mitglieder	i.H.v. 50,- €
b.) 051 bis 100 Mitglieder	i.H.v. 100,- €
c.) 101 bis 200 Mitglieder	i.H.v. 200,- €
d.) 201 bis 300 Mitglieder	i.H.v. 300,- €
e.) 301 bis 450 Mitglieder	i.H.v. 2.500,- €
f.) 451 bis 600 Mitglieder	i.H.v. 3.500,- €
g.) 601 bis 800 Mitglieder	i.H.v. 13.000,- €
h.) 801 bis 1000 Mitglieder	i.H.v. 19.500,- €
i.) 1001 bis 1200 Mitglieder	i.H.v. 25.150,- €
j.) 1201 bis 1500 Mitglieder	i.H.v. 40.500,- €
k.) 1501 bis 1700 Mitglieder	i.H.v. 53.000,- €
l.) 1701 bis 1900 Mitglieder	i.H.v. 57.500,- €
m.) 1901 bis 2000 Mitglieder	i.H.v. 60.500,- €
n.) ab 2001 Mitglieder	i.H.v. 70.000,- €

Maßgeblich für die Förderhöhe ist die Mitgliederzahl am 01.01. des Jahres, für den der Zuschuss gewährt wird.

Die Pauschalsätze wurden durch die politischen Gremien beschlossen. Eine über die Pauschalsätze hinausgehende Förderung oder Bezuschussung ist nicht vorgesehen.

B 15. Städtische Zuschüsse an Vereine, Verbände und sonstige Institutionen

15.1 Voraussetzungen

Die Stadt Uetersen bezuschusst Tätigkeiten, die darauf gerichtet sind, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Unter Förderung der Allgemeinheit ist auch die grundsätzliche Ermöglichung sowie der Erhalt der Möglichkeit zu verstehen.

15.2 Antragsverfahren

Zuschussanträge sind bis spätestens zum 01.09. eines jeden Kalenderjahres für das Folgejahr beim jeweiligen Fachamt zu stellen, damit sie zu den Haushaltsberatungen vorgelegt werden können.

a.) Zuschussanträge für laufende Zwecke

Anträge auf Gewährung von städtischen Zuschüssen für laufende Zwecke müssen mindestens enthalten:

- das Jahr, für das der Zuschuss bestimmt ist.
- Die genaue Bezeichnung des Verwendungszweckes.
- Die beantragte Höhe des Zuschusses.
- Die Darstellung der Notwendigkeit der Aktivität, für die der Zuschuss beantragt wird und
- eine Begründung, warum die Aufgabe nicht anderweitig finanziert werden kann (z.B. durch Vereinsbeiträge, Vereinsvermögen).
- Genaue Bezeichnung, Adresse und Telefon-Nr. des Zuschussempfängers.
- Die Zusicherung, dass die Zuschussrichtlinien der Stadt Uetersen anerkannt werden, dass alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden und
- dass ein Nachweis über die Verwendung des Zuschusses schlüssig und vollständig unter Beifügung des Kassenberichts des Zuschussjahres erfolgt.
- Der Zuschussantrag ist rechtsverbindlich vom Antragsteller zu unterschreiben.

b.) Zuschüsse für investive Maßnahmen

Anträge auf Gewährung von städtischen Zuschüssen für investive Zwecke müssen mindestens enthalten:

- das Jahr, für das der Zuschuss bestimmt ist.
- Die genaue Bezeichnung des Verwendungszweckes.
- Die beantragte Höhe des Zuschusses.
- Die Art (als zinsloses Darlehen oder Zuschuss)
- Die Darstellung der Notwendigkeit der Maßnahme und der Gesamtfinanzierung,
- sowie eine Begründung, warum die Finanzierung ohne städtischen Zuschuss nicht möglich bzw. aus sozialen Gesichtspunkten unzumutbar ist.

Für die Antragstellung nach B15.2a und B15.2b können die als Anlage beigefügten Vordrucke verwendet werden.

15.3 Förderhöhe

Die Förderhöhe über die beantragte Fördersumme ist individuell geprägt und zusätzlich von den im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mitteln abhängig.

15.4 Abrechnungsverfahren

Über die Verwendung der Zuschüsse ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis ist spätestens bis 31. März des jeweiligen Folgejahres vorzulegen, soweit nicht eine andere Frist des Verwendungsnachweises im Förder- oder Zuschussbescheid festgesetzt wird.

Zuständig für die Entscheidung über eine Förderung oder Bezuschussung sind die politischen Gremien.

B 16. Sportlehreungen

16.1 Voraussetzungen

Die Stadt Uetersen führt für besonders herausragende sportliche Leistungen Ehrungen durch.

Besondere herausragende sportliche Leistungen können sein:

- a.) Europa-, Weltmeisterschaften oder olympische Medaillen
- b.) Sportlerinnen und Sportler, die im abgelaufenen Jahr in einer vom Deutschen Sportbund anerkannten Disziplin Landes- oder höherwertige Meisterschaften errungen haben.
- c.) Sportlerinnen und Sportler, die in einer vom Deutschen Sportbund anerkannten Sportart überdurchschnittliche Leistungen erbracht haben:
 - Dritte Plätze bei Landes- oder höherwertigen Meisterschaften
 - Dritte Plätze bei Bundes- und höherwertigen Meisterschaften
 - Vierte Plätze bei Europa- und höherwertigen Meisterschaften
 - Berufung in eine Nationalmannschaft oder in einen Bundekader
 - Nominierung für Weltmeisterschaften bzw. Olympische Spiele
 - Erwerb des Sportabzeichens in Gold- ab 20 Mal
 - Teilnahme bei den Paralympics
- d.) Sportlerinnen und Sportler sowie Mannschaften, die langjährig besondere Leistungen erbracht haben (z.B. mehrfache Erringung von Staffelmeisterschaften).
- e.) Vereinsmitglieder, die sich durch langjährige, herausragende ehrenamtliche Arbeit um den Sport in der Stadt Uetersen und in ihrem Verein verdient gemacht haben (z.B. Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter, Mannschaft- und Jungenbetreuer, Schiedsrichter).

16.2 Ehrungsvorschläge

Vorschlagsberechtigt sind alle in Uetersen ansässigen Sportvereine, die dem Kreissportverband Pinneberg (KSV) oder dem Landessportverband Schleswig-Holstein (LSV) angehören.

Darüber hinaus können auch Sportlerinnen und Sportler vorgeschlagen werden, die ihren ständigen Wohnsitz in Uetersen haben, jedoch einem auswärtigen Mitgliedsverein des KSV oder LSV angehören.

Ferner vorschlagsberechtigt sind auch die Schulen in Uetersen und Schulen mit Schülerinnen und Schülern aus Uetersen für erfolgreiche Schulsportler.

Über die Ehrung von Sportlerinnen und Sportlern, die ihren ständigen Wohnsitz in Uetersen haben, jedoch einem auswärtigen Verein, der nicht Mitglied im KSV oder LSV ist, entscheidet der zuständige Fachausschuss.

16.3 Förderung

Die Ehrungen finden öffentlich unter ausdrücklicher Anerkennung statt.

Die zu ehrenden Personen erhalten eine Urkunde.

16.4 Verfahren

Die Ehrungen werden im Rahmen eines Empfanges der Stadt Uetersen durchgeführt.

Neben den zu Ehrenden wird auch ein Vertreter des Vereins bzw. die Spartenleiterin oder der Spartenleiter eingeladen.

Für die Schulen werden die Schulleiterin bzw. Schulleiter sowie die Sportlehrerin bzw. Sportlehrer eingeladen.

Der Rahmen der Ehrung ist durch die politischen Gremien beschlossen. Eine über diesen Rahmen hinausgehende Sportlerehrung ist nicht vorgesehen.

B 17. Kameradschaftskasse der freiwilligen Feuerwehr Uetersen

17.1 Voraussetzungen

Die Kameradschaft der Feuerwehr der Stadt Uetersen erhält jährlich einen Zuschuss zu ihren Bedarfen.

17.2 Antragsverfahren

Der Zuschuss wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt, welcher bis spätestens 30. September eines jeden Jahres bei der Stadt Uetersen vorliegen muss. Eine Erinnerung an den Abgabetermin erfolgt nicht.

17.3 Förderhöhe

Die Stadt Uetersen gewährt einen Zuschuss in Höhe des Bedarfs – jedoch maximal in Höhe von bis zu 6.000,00 €.

17.4 Abrechnungsverfahren

Die Verwendung des Zuschusses wird durch den jährlichen Kassenbericht nachgewiesen.

B 18. DLRG Ortsverband Uetersen

18.1 Voraussetzungen

Zur Anerkennung ihrer Dienste und den Erhalt der körperlichen Einsatzbereitschaft ihrer Mitglieder durch Übung und Training erhält die DLRG Ortsverband Uetersen jährlich einen Zuschuss.

18.2 Antragsverfahren

Der Zuschuss wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt, welcher bis spätestens 30. September eines jeden Jahres bei der Stadt Uetersen vorliegen muss. Eine Erinnerung an den Abgabetermin erfolgt nicht.

18.3 Förderhöhe

Die Stadt Uetersen gewährt einen Zuschuss in Höhe von 1.500,00 €.

18.4 Abrechnungsverfahren

Die Verwendung des Zuschusses wird durch den jährlichen Kassenbericht nachgewiesen.

Abschnitt C

Förderverwendung

C 19. Grundsatz der Zweckbindung

Die von der Stadt Uetersen freiwillig gewährten Zuschüsse und anderen Förderungszuwendungen dürfen ausschließlich zu den Bewilligungszwecken verwendet werden.

C 20. Rückforderung

Bei Verstößen gegen die Zweckbindung behält sich die Stadt Uetersen das Recht der Rückforderung der Zuschüsse bzw. das Einstellen der Förderung vor.

Zu Förderungszwecken nicht verbrauchte Zuwendungen sind der Stadt Uetersen zu erstatten.

Die Stadt Uetersen behält sich bei fehlenden Verwendungsnachweise oder nicht abgerechneten Förderungen vor, den Zuschuss zurück zu fordern bzw. die Sach- u. Dienstleistungen in Rechnung zu stellen.

Abschnitt D

Hinweise zum Datenschutz

Die Richtlinie löst selbst keine Verarbeitung personenbezogener Daten aus. Die Richtlinie hat Regelungscharakter für die Anspruchsvoraussetzungen einer möglichen Zuwendung, ist aber nicht Rechtsgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Zuwendungsgewährungsverfahren. Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen wird im Rahmen des Zuwendungsgewährungsverfahrens durch die ausführenden Verwaltungsstellen betrachtet und umgesetzt.

Abschnitt E

Inkrafttreten /Außerkräftreten

Diese Zuwendungsrichtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie treten die folgenden Richtlinien außer Kraft:

Richtlinien der Stadt Uetersen für die Beantragung städtischer Zuschüsse durch Verbände, Vereine und sonstige Institutionen vom 03.03.1999

Richtlinien über die Förderung von Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahmen vom 02.02.2010

Richtlinien für die Sportlerehrung in der Stadt Uetersen vom 08.11.2012

Richtlinien für die Vergabe von Jugendförderungsmitteln für Sport- und andere Vereine vom 09.03.2011

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für die Erhaltung von Reetdächern (Weichdächer) in der Stadt Uetersen vom 13.12.1991

Uetersen, den 29.12.2022

Stadt Uetersen
Der Bürgermeister
gez. Woschei
Bürgermeister

Abschnitt F

Vordrucke

1. Antrag auf Gewährung einer städtischen Zuwendung für laufende Zwecke (Ziffer B15.2a)
2. Antrag auf Gewährung einer städtischen Zuwendung für Investitionen (Ziffer B15.2b)